

- Ausfertigung -



Amtsgericht Oldenburg

4 C 4602/14 (IV)

Oldenburg, 04.03.2015

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Waldorf Frommer,
Beethovenstraße 12, 80336 München
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 49809 Lingen

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]
49808 Lingen
Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Oldenburg am 04.03.2015 durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] beschlossen:

Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass sich die Parteien durch Einreichung der Schriftsätze vom 26.2.2015 und 27.2.2015 wie folgt verglichen haben:

1.) Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 650,- Euro. Mit vollständiger und fristgerechter Zahlung sind sämtliche streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.

2.) Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.

3.) Die Zahlung muss bis spätestens zum 15.3.2015 erfolgen.

Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte

IBAN:

BIC:

Bank:

Verwendungszweck:

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

Der Streitwert wird in Höhe von 956,- Euro festgesetzt.


Richterin am Amtsgericht


sstelle des Amtsgerichts